

Statuten 2013

§ 1 Name und Zweck

Verband Naturwissenschaftlicher Präparatorinnen und Präparatoren der Schweiz (VNPS).
Fédération Suisse des Préparatrices et Préparateurs en Sciences Naturelles (FSPSN).
Federazione Svizzera della Preparatrici e dei Preparatori in Scienze Naturali (FSPSN).
Federaziun svizra da las preparaturas e dals preparaturs en ciencias naturalas (FSPSN).
Federation of Natural Science Preparators of Switzerland (FNSPS).

Der Verband Naturwissenschaftlicher Präparatorinnen und Präparatoren der Schweiz, abgekürzt VNPS, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Zweck des Verbandes ist es, die Berufe der zoologischen, medizinischen, geowissenschaftlichen und botanischen Präparation zu vertreten und zu fördern.

Als reiner Berufsverband ist der VNPS politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus Aktiv- und Kollektivmitgliedern.

§ 2.1 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer eine Ausbildung als Naturwissenschaftliche Präparatorin / Naturwissenschaftlicher Präparator abgeschlossen hat oder die VNPS-Prüfung nach mindestens vier Jahren hauptberuflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Präparation bestanden hat. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ausnahmen zulassen. Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt und kann zuhanden der Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) Anträge einreichen. Es verpflichtet sich, den Verbandszielen nicht zuwiderzuhandeln. Der Bezug der Fachzeitschrift "Der Präparator" ist obligatorisch; der Vorstand schliesst die Abonnementsverträge ab und zieht die Kosten zusammen mit den Mitgliederbeiträgen ein. Aktivmitglieder dürfen das Kürzel "VNPS" hinter ihrer Berufsbezeichnung führen. Präparatorinnen / Präparatoren in Ausbildung werden als provisorische Aktivmitglieder ohne Stimmrecht geführt. Sie bezahlen nur die Zeitschrift.

§ 2.2 Kollektivmitglied

Kollektivmitglied kann jede juristische Person werden (Stiftungen, Vereine, Institute etc.), die an den Verbandszielen interessiert ist. Kollektivmitglieder haben das Recht, sich durch eine Delegierte / einen Delegierten an der GV vertreten zu lassen. Sie / Er ist stimm- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Die Veranstaltungen des VNPS können durch eine beliebige Teilnehmerzahl / Teilnehmerinnenzahl des Kollektivmitglieds besucht werden. Wenn zwischen dem Kollektivmitglied und dem VNPS gegenseitige Kollektivmitgliedschaft besteht, erfolgt keine Beitragsleistung. Bei einseitiger Kollektivmitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag zu leisten, der mindestens dem Betrag eines Aktivmitglieds entspricht. Der Bezug der Fachzeitschrift "Der Präparator" ist nicht obligatorisch.

§ 2.3 Fachinteressierte

Personen, welche die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, sich aber für unsere Arbeit interessieren, werden gegen Entrichtung eines durch den Vorstand festgelegten jährlichen Betrages zu den VNPS-Anlässen eingeladen und mit Fachinformationen bedient. Der Bezug der Fachzeitschrift „Der Präparator“ ist kostenpflichtig. Der Vorstand führt die entsprechende, jährlich aktualisierte Liste.

Fachinteressierte haben eine Erklärung zu unterschreiben, die sie verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Artenschutz einzuhalten.

§ 3 Ehrenkodex

Aktivmitglieder unterstehen dem Ehrenkodex des VNPS. Sie haben den Ehrenkodex zu unterzeichnen.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Mitgliedschaftsbewerber / Mitgliedschaftsbewerberinnen melden sich durch ein schriftliches Beitrittsgesuch beim Vorstand an. Der Bewerber / Die Bewerberin wird durch zwei Aktivmitglieder empfohlen (Patenprinzip), welche die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllt sind.

Der Bewerber / Die Bewerberin wird per Vorstandsbeschluss aufgenommen. Der Entscheid wird der GV mitgeteilt. Das Neumitglied hat sich im Eintrittsjahr der GV persönlich vorzustellen.

Personen, welche eine VNPS-Abschlussprüfung bestanden haben, können innert Jahresfrist direkt durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Entscheid wird der GV mitgeteilt.

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich, er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhalten dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

Mitglieder, die den ordentlichen Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlen, werden mit Angabe einer Zahlungsfrist zweimal gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt dennoch geschuldet. Mitglieder, die sich Handlungen zuschulden kommen lassen, welche mit den Interessen des Verbandes nicht im Einklang stehen, können verwarnet und / oder ausgeschlossen werden. Als solche Handlungen gilt insbesondere auch die Missachtung des Ehrenkodex des VNPS durch die ihm unterstehenden Mitglieder. Bei schwerwiegender Missachtung von Ehrenkodex oder Verbandsinteressen ist der sofortige Ausschluss möglich. Verwarnungen werden vom Vorstand oder von der Schiedskommission ausgesprochen. Der Ausschluss muss vom Vorstand, von der Schiedskommission oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder zuhanden der GV beantragt werden.

Dem auszuschliessenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder durch Stellvertretung vor Vorstand und GV zu rechtfertigen. Die GV beschliesst über den Ausschluss in geheimer Abstimmung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Organisation

Die Organe des VNPS sind:

- die Generalversammlung.
- der Vorstand.
- die Rechnungsrevisoren.
- die Ausbildungskommission.

§ 5.1 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz. Jede ordnungsgemäss einberufene GV kann, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, unabhängig von der Teilnehmerinnenzahl / der Teilnehmerzahl über die ihr vorgelegten Geschäfte beschliessen. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, darf an der GV nicht abgestimmt werden.

Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Déchargeerteilung an den Vorstand.
- Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag.
- Wahlen:
 - für die Dauer von zwei Jahren:
 - Vorstand (§ 5.2).
 - jährlich:
 - 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und ein Ersatzmitglied (§ 5.3).
 - Delegierte an die GV von Kollektivmitgliedern.
 - für die Dauer von vier Jahren:
 - mindestens 3 Mitglieder der Ausbildungskommission (§ 5.4).
 - Wahl der Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten (§ 5.5).
- Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Voranschlag.
- Behandlung ordnungsgemäss eingereicherter Anträge und Beschlussfassung darüber.
- Ernennung von Arbeitsausschüssen (§ 5.6).
- Entgegennahme der Berichte der Ausbildungskommission, der Prüfungsexperten / Prüfungsexpertinnen und der Arbeitsausschüsse.
- Genehmigung von Statutenänderungen (§ 7).

Die GV hat das Recht, den Vorstand jederzeit abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 65 ZGB).

Die GV findet jährlich einmal statt. Der Termin ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung bestimmte Anträge sind spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung mit der vollständigen Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage vor der GV durch den Vorstand.

Ein Fünftel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche GV verlangen. In dringenden Fällen kann auch der Vorstand eine solche einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe zuhanden der GV sind nicht zulässig. Beschlüsse finanzieller Natur, Ausschluss von Mitgliedern, Abberufung des Vorstandes und Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden, alle anderen Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende hat bei Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid. Es wird offen durch Handmehr abgestimmt und gewählt; auf Verlangen eines einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt werden.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen ausserhalb der GV eine schriftliche Abstimmung durchführen; sie ist einem Beschluss der GV gleichgestellt (Art. 66 ZGB).

§ 5.2 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich Präsidentin / Präsident, Sekretärin / Sekretär und Kassierin / Kassierer, wobei eine / einer der letzteren zugleich Vizepräsidentin / Vizepräsident ist, sowie aus mindestens zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Die Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Mitglieder werden über die Ämterverteilung des kommenden Geschäftsjahres an der Generalversammlung informiert.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre aus dem Kreis der Aktivmitglieder von der GV gewählt. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Neugewählte Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Funktion am ersten Tag des der Wahl folgenden Monats. Ein abtretendes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, einen Monat über die Mandatsdauer hinaus die Nachfolgerin / den Nachfolger in die Amtsgeschäfte einzuführen.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht der GV vorbehalten sind. Er legt der GV Rechenschaft ab.

§ 5.3 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen haben Jahresrechnung und Vermögensstatus zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Jährlich werden zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied gewählt. Die Abtretenden sind wieder wählbar. Als Rechnungsrevisorin / Rechnungsrevisor kann auch eine juristische Person bestellt werden.

§ 5.4 Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission besteht aus mindestens drei Verbandsmitgliedern und wird durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie betreut selbständig und periodisch die laufenden Lehrverhältnisse, ist Ansprechpartnerin für alle an der Ausbildung beteiligten Personen und fördert aktiv den Kontakt zwischen den in Ausbildung stehenden Präparatorinnen / Präparatoren. Die Kommission hat den Vorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und der GV Bericht zu erstatten.

§ 5.5 Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten

Die Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten werden durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der Vorstand bestimmt für jede Prüfung aus den gewählten Experten / Expertinnen mindestens zwei. Sie sind möglichst für jede Prüfung zu wechseln. Sie haben den Vorstand schriftlich über ihre Tätigkeit zu informieren und der GV mündlich Bericht zu erstatten.

§ 5.6 Arbeitsausschüsse

Arbeitsausschüsse können durch den Vorstand oder die GV zur Bearbeitung spezieller Aufgaben eingesetzt werden. Sie haben den Vorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Sie treten eigenbestimmend zusammen und legen den Arbeitsplan und die Arbeitsverteilung gemäss ihrem Auftrag selber fest. Sie können nach Rücksprache mit dem Vorstand auch Fachkräfte, welche dem Verband nicht angehören, beiziehen.

§ 5.7 Schiedskommission

Die Schiedskommission behandelt vereinsrechtliche Differenzen zwischen den Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verband oder Organen oder zwischen Organen. Im Weiteren kann sie vom Vorstand zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Kundschaft eingesetzt werden. Sie kann Verwarnungen aussprechen und den Verbandsausschluss beantragen. Bei Beteiligung von Organen erstattet sie der GV, im Übrigen dem Vorstand Bericht.

Die Schiedskommission besteht aus drei Verbandsmitgliedern. Beide an der Differenz beteiligten Parteien schlagen verbindlich je ein Mitglied vor, welche zusammen das dritte Mitglied bezeichnen.

Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand. Die so bezeichnete Schiedskommission wird vom Vorstand bestätigt und eingesetzt.

Ist der Vorstand selbst beteiligt, tritt an seine Stelle der erste Rechnungsrevisor / die erste Rechnungsrevisorin, bei dessen / deren Beteiligung die Ausbildungskommission. Im Übrigen regelt die Schiedskommission das Verfahren selbst.

§ 6 Finanzielles

Die Finanzen setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, ausserordentlichen Einkünften sowie aus dem Verbandsvermögen.

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 7 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten werden vom Vorstand beraten und müssen der GV zur Genehmigung vorgelegt werden. Zu ihrer Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur mit Zustimmung von drei viertel sämtlicher stimmberechtigter VNPS-Mitglieder aufgelöst werden (Urabstimmung). Über die vorhandenen Aktiven verfügt die GV auf Antrag des Vorstandes unter grösst möglicher Berücksichtigung des Verbandzwecks.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Für den Bezug der Zeitschrift "Der Präparator" kann der Vorstand bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im VDP sowie für zwei im gleichen Haushalt lebende Personen Ausnahmen bewilligen.

Der Verband kann in separaten Geschäftsordnungen respektive Berufsordnungen weitere Bestimmungen festlegen. Sie dürfen den Statuten nicht widersprechen.

In allen Fällen, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Genehmigt von der VNPS-Generalversammlung am 30. Mai 1997 in Luzern; weiter berücksichtigt sind Statutenänderungsbeschlüsse der VNPS-GV der Jahre 1998–2013.

Olten, 9. November 2013

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Meier

Philipp Bauer